



## Antrag auf Beurlaubung

\_\_\_\_\_  
Name des Schülers/der Schülerin

\_\_\_\_\_  
Klasse

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Telefon

**Ich beantrage eine Beurlaubung vom Unterricht in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.**

Folgender wichtiger Grund für die Beurlaubung (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Nachfolgende Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen:

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Die Hinweise auf der Rückseite des Antrages haben wir beachtet.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers/der Schülerin (bei Volljährigkeit)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

### Entscheidung der Klassen-/Stufenleiter/in:

Bei Beurlaubung bis zu zwei Tagen: **Die Beurlaubung wird**  **genehmigt.**  **abgelehnt.**

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

Die Beurlaubung wird  befürwortet  nicht befürwortet.

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Klassen-/Stufenleiter/in

### Entscheidung der Schulleitung

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Schultagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien:

#### Der Antrag auf Beurlaubung wird

**genehmigt.**  **genehmigt mit Einschränkung von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**

**abgelehnt.** Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung



## Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

**Bis zu zwei Tagen beurlaubt der/die Klassen-/Beratungslehrer/in, darüber hinaus die Schulleitung.**

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z. B.:

- a) Persönliche Anlässe  
(z. B. Erstkommunion und Konfirmation, Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- b) Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
  - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
  - Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben,
  - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
  - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar),
  - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
  - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
  - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

**Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B.: des Sportvereins, Veranstalters, Universität...) nachzuweisen.**

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.